



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

19. August 2021

Stellungnahme zur „Verordnung zur Änderung schulischer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“

2 Die Lehrerkammer nimmt die Anpassungen der APO-GrundStGy an die Vorgaben der „Rahmenvereinbarungen zur Sicherung des Schulstrukturfriedens“ zur Kenntnis.

4 Die Änderung des §12 durch Einfügen des neuen Absatzes (3), der die Bedingungen zur Wiederholung einer Klassenstufe auf Antrag der Sorgeberechtigten regelt, enthält aber keinen Hinweis darauf,
6 wer über diesen Antrag entscheidet. Dies muss nach Ansicht der Lehrerkammer die Zeugniskonferenz sein, weshalb wir anregen, den ersten Satz analog zum Absatz §12 (1) wie
8 folgt zu formulieren:

„Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eine Jahrgangsstufe einmalig wiederholen, wenn sie...“

12

Die Änderung der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern (VO-BF), die eine Ausweitung des Anspruchs auf Förderung bei schwach ausreichenden Leistungen vorsieht, halten wir für sehr sinnvoll, vorausgesetzt den Schulen werden mehr Ressourcen zugewiesen.

16